

# Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rechenberg – Bienenmühle

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), sowie §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und § 15 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechenberg – Bienenmühle am 04.10.2022 die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle betreut werden

## **§ 2 Entstehungsgrundsatz**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle werden Elternbeiträge erhoben.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Als Tag der Aufnahme gilt der 1. Eingewöhnungstag.
- (3) Die Elternbeitragspflicht endet zum Ende des Monats, indem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht.
- (4) Beim Wechsel vom Kindergarten zum Hort werden die Beiträge anteilig berechnet.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Einrichtungen. In besonderen Situationen können Abweichungen von der Regelung festgelegt werden.
- (6) Die Gemeinde Rechenberg – Bienenmühle setzt die Elternbeiträge in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung fest.
- (7) Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Kindertageseinrichtung erhoben. Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge erfolgen nach den Zahlungsmodalitäten des Trägers.

## **§ 3 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist

- a) derjenige, der einen Kinderkrippe-, Kindergarten- oder Hortplatz beantragt hat oder
- b) der oder die gesetzlichen Vertreter des oder der Kinder.

Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Beitragssatz und Beitragsermäßigung**

- (1) Die Elternbeiträge setzen sich zusammen aus den durchschnittlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) pro Platz. Sie werden bis zum 30.06. des Folgejahres ermittelt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Elternbeiträge in der Kinderkrippe und Kindergarten werden gestaffelt nach der Betreuungszeit - bis 10 Stunden, bis 9 Stunden, bis 6 Stunden und bis 4,5 Stunden - erhoben. Für die verkürzten Betreuungszeiten wird ein zeitlicher Rahmen wie folgt festgelegt: bei 4,5h von Öffnung bis 12.00 und bei 6 h bis 14.30 Uhr. Die Zeiten für einen ordnungsgemäßen Tagesablauf und der Mittagsruhe sind dabei zu beachten.

- (3) Die vereinbarte Betreuungszeit zählt täglich und kann nicht auf Wochentage aufgeteilt werden. Bei einer Überschreitung der Tagesbetreuungsstunden werden Zusatzgebühren nach § 5 dieser Satzung erhoben.
- (4) Das Lebensalter des Kindes zum 15. des Kalendermonates ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.
- (5) Die Elternbeiträge im Hort werden für eine Betreuungszeit bis 5 Stunden und 6 Stunden mit Frühhort erhoben. Bei einer Überschreitung der Betreuungsstunden werden Zusatzgebühren nach § 5 dieser Satzung erhoben.
- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, werden die Elternbeiträge für das 2. Kind um 40 % und für das 3. Kind um 80 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.
- (7) Für Kinder von Alleinerziehenden wird der Elternbeitrag um 10 % ermäßigt.
- (8) Absenkungsbeträge werden nur gewährt, wenn die tägliche Betreuungszeit nicht über die bedarfsgerechte Betreuungszeit gemäß dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Bedarfskonkretisierung vom 07.06.2022 hinausgeht. Bei Inanspruchnahme einer Betreuung über den Bedarf hinaus, sind die entstehenden Mehrkosten von den Eltern in voller Höhe zu tragen.

### § 5 Zusatzgebühren

- (1) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als einem Tag im Monat überschritten, werden weitere Entgelte nachfolgenden Maßgaben erhoben:
  - a) für die Betreuung als Krippenkind je angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 3 Euro,
  - b) für die Betreuung als Kindergartenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2 Euro,
  - c) für die Betreuung als Hortkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 1 Euro.
- (2) Bei einer Überschreitung an mehr als 5 Tagen im Monat wird im darauf folgenden Monat die nächsthöhere Betreuungszeit automatisch berechnet.
- (3) Die Betreuung als Hortkind in den Ferien erfolgt zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer. In den Ferien wird die Betreuung des Hortkindes individuell am jeweiligen Bedarf je Woche mit dem Träger der Einrichtung vereinbart. Für den wöchentlichen Mehrbedarf zum bereits bestehenden Vertrag wird folgender zusätzlicher Elternbeitrag erhoben:

Wochenstunden	zusätzlicher Elternbeitrag pro Woche bei einem	
	5-Stunden-Hortvertrag (25 Wochenstunden)	6-Stunden-Hortvertrag (30 Wochenstunden)
30 Stunden	2,75 EUR	/
35 Stunden	5,50 EUR	2,75 EUR
40 Stunden	8,25 EUR	5,50 EUR
45 Stunden	11,00 EUR	8,25 EUR
50 Stunden	13,75 EUR	11,00 EUR
55 Stunden	16,50 EUR	13,75 EUR

- (4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- (5) Die Betreuung von Gastkindern kann individuell mit dem Träger der Einrichtung vereinbart werden. Für Gastkinder werden folgende Elternbeiträge erhoben:
  1. 4,00 EUR je Stunde für die Betreuung als Kinderkrippenkind im Sinne des § 1 Abs. 2 SächsKitaG,
  2. 3,00 EUR je Stunde für die Betreuung als Kindergartenkind im Sinne des § 1 Abs. 3 SächsKitaG,
  3. 2,00 EUR je Stunde für die Betreuung als Hortkind im Sinne des § 1 Abs. 4 SächsKitaG.

- (6) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für die tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

### § 6 Befreiung von Elternbeiträgen

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindereinrichtung wird auf Antrag ab dem 4. Kind eine Befreiung von Elternbeiträgen gewährt.
- (2) Sofern eine Zahlung der Elternbeiträge den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist, kann auf Antrag entsprechend § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) eine Übernahme des Elternbeitrages beantragt werden. Eine Antragstellung beim Jugendamt berechtigt die Eltern nicht zur Zahlungseinstellung der Elternbeiträge.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindereinrichtungen vom 23.11.2011 außer Kraft.

Rechenberg-Bienenmühle, den 05.10.2022



Funke  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
  - oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rechenberg-Bienenmühle, den 05.10.2022



Funke  
Bürgermeister

